SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : SAFETY CLEAN FS AEROSOL
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio*

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

2 +32 14 25 76 40

₼ +32 14 22 02 66

info@novatio.be

*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International N.V.

Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

2 +32 14 85 97 37

4 +32 14 85 97 38

info@novatech.be

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

Notrufnummer Österreich: Vergiftungsinformationszentrale +43 1 406 43 43 (24 Std/24 Std)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise	
Aerosol	Kategorie 1	222: Extrem entzündbares Aerosol.	
Aerosol	Kategorie 1	9: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
Asp. Tox.	Kategorie 1	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Aquatic Chronic	Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

2.2. Kennzeichnungselemente





Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten.

Signalwort H-Sätze	Gefahr
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 1

Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

BIG-Nummer: 49027

3-16239-072-de-D

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260 Aerosol nicht einatmen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr. Listen-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung	M-Faktoren und ATE
Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten 01-2119471843-32	927-241-2	75% <c<100%< td=""><td>Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 3; H412 EUH066</td><td>(1)(10)</td><td>UVCB</td><td></td></c<100%<>	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 3; H412 EUH066	(1)(10)	UVCB	
Butan 01-2119474691-32	106-97-8 203-448-7	10% <c<25%< td=""><td>Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)(21)</td><td>Treibgas</td><td></td></c<25%<>	Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas	
Propan 01-2119486944-21	74-98-6 200-827-9	2.5% <c<10%< td=""><td>Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td><td></td></c<10%<>	Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas	
lsobutan 01-2119485395-27	75-28-5 200-857-2		Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas	

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hinweis: Die Nummern "9xx-xxx-x" sind Listennummern, die von Echa bis zur Vergabe der offiziellen EG-Inventarnummer vorläufig vergeben werden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Schwindel. Schläfrigkeit.

Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

 Überarbeitungsnummer: 603
 BIG-Nummer: 49027
 2 / 13

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

^{(21) 1,3-}Butadien <0.1%

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser, Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender CO2-Löscher.

Großer Brand: Wasser in Massen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten. Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Feuer/Erhitzung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.2 Fernhalten von:

Überarbeitungsgrund: 1

Wärmequellen, Zündquellen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 3 / 13

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Belgien

Butane, tous isomères: iso-butane	Kurzzeitwert	980 ppm
	Kurzzeitwert	2370 mg/m ³
Butane, tous isomères: n-butane	Kurzzeitwert	980 ppm
	Kurzzeitwert	2370 mg/m ³
Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse:	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm
(Alcanes C1-C3)		

Frankreich

n-Butane	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	
	Valeur non réglementaire indicative)	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	1900 mg/m³
	Valeur non réglementaire indicative)	

Deutschland

Butan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm (1)
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m³ (1)
Isobutan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm (1)
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m³ (1)
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm (1)
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/m³ (1)

(1) UF: 4 (II)

Österreich

Butan (beide Isomeren): n-Butan (R 600) Isobutan (R 600a)	Tagesmittelwert (MAK)	800 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1900 mg/m³
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	1600 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3800 mg/m³
Propan (R 290)	Tagesmittelwert (MAK)	1000 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1800 mg/m³
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	2000 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3600 mg/m ³

UK

Butane	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	600 ppm
	(Workplace exposure limit (EH40/2005))	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1450 mg/m ³
	(Workplace exposure limit (EH40/2005))	
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	750 ppm
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1810 mg/m³

USA (TLV-ACGIH)

Butane, isomers	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	
Explosion hazard		
Propane See Appendix F: Minimal Oxygen Content; Simple asphyxiant, Explosion hazard		

b) Nationale biologische Grenzwerte

 $\label{thm:constraint} \mbox{Die Grenzwerte werden unten aufgef\"{u}hrt, soweit diese verf\"{u}gbar und anwendbar sind.}$

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 4 / 13

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	871 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	77 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	185 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	46 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	46 mg/kg bw/Tag	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

Mate		Gemessene Durchbruchzeit	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung
Nitril	kautschuk	> 480 Minuten	0.5 mm	Klasse 6	

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Kopf-/Nackenschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Aerosol
Farbe	Farblos
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Siedepunkt	Nicht anwendbar (Aerosol)
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Explosionsgrenzen	0.6 - 10.9 Vol % ; Treibgas
Flammpunkt	Nicht anwendbar (Aerosol)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar (Aerosol)
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
рН	Nicht anwendbar (Aerosol)
Kinematische Viskosität	≤ 20.5 mm²/s ; 40 °C ; Flüssigkeit
Dynamische Viskosität	Nicht anwendbar (Aerosol)
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dampfdruck	2800 hPa ; 20 °C
Absolute Dichte	718 kg/m³ ; 20 °C
Relative Dichte	0.72 ; 20 °C
Relative Dampfdichte	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Gemisch)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 5 / 13

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	> 15000 mg/kg bw		Ratte (männlich / weiblich)	Read-across	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	> 3160 mg/kg bw		Kaninchen (männlich / weiblich)	Read-across	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 6.1 mg/l Luft		Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen		Einmalige Verabreichung ohne Spülung
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	4 Stdn	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Read-across	

Schlussfolgerung

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp Spezies		Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Nicht	Äquivalent mit			Meerschweinch	Read-across	
	sensibilisierend	OECD 406			en (weiblich)		

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 6 / 13

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

				a har i		la ·		n 1
Expositionsweg	Parameter	ivietnode	Wert	Organ/Wirkun	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				g				
Oral (Magensonde)	NOAEL	EPA OPP 82-1	≥ 500 mg/kg	Keine	13 Wochen (7	Ratte (männlich /	Read-across	
			bw/Tag	unerwünscht	Tage / Woche)	weiblich)		
			_	en				
				systemischen				
				Wirkungen				
Dermal							Datenverzicht	
Inhalation	NOAEC	Äquivalent mit	6000 mg/m ³	Keine	13 Wochen	Ratte (männlich /	Experimenteller	
(Dämpfe)		OECD 413	Luft	unerwünscht	(6Stdn / Tag, 5	weiblich)	Wert	
				en	Tage / Woche)			
				systemischen	,			
				Wirkungen				
Inhalation			STOT SE Kat.3	Schläfrigkeit,			Literaturstudie	
				Benommenhe				
I				it				

Schlussfolgerung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Read-across	
Stoffwechselaktivierung,					
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					
Negativ mit	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen		Read-across	
Stoffwechselaktivierung,		L5178Y)			
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ/Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ (Oral (Magensonde))	Äquivalent mit OECD		Maus (männlich /	Keine Wirkung	Read-across	Einmalige
	474		weiblich)			Verabreichung

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsw eg	Parameter	Methode	Wert	Organ/Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerking
Dermal	NOAEL	Karzinogene Toxizitätsstudie	50 %	Keine krebserzeugende Wirkung	52 Woche(n)		Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: 1

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 7/13

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Kategorie	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Entwicklungstoxizität (Inhalation (Dämpfe))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 5220 mg/m³ Luft	10 Tage (6Stdn / Tag)	Ratte	0	Experimenteller Wert	
Maternale Toxizität (Inhalation (Dämpfe))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 5220 mg/m³ Luft	10 Tage (6Stdn / Tag)	Ratte		Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Aspirationsgefahr

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxizität andere Wirkungen

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Eksponeringsvej	Parameter	Methode	Wert	Organ/Wirkun	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun	Bemerking
				(spröde oder			Literaturstudie	
				rissige haut)				

Schlussfolgerung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Aspirationspneumonie möglich.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies		Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LL50	OECD 203	10 mg/l - 30 mg/l	96 Stdn	Oncorhynchus mykiss	Semistatisc hes System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	EL50	OECD 202	22 mg/l - 46 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	NOELR	OECD 201	< 1 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneri ella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOELR		0.18 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOELR		0.32 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser	QSAR; Reproduktion

Schlussfolgerung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F	89 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Wasser

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 8 / 13

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.00	6.9 l/kg - 1582 l/kg		Pisces	QSAR

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		2 - 5.3		OSAR

Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc		4.2 - 5.9	QSAR

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Wirkungen

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Treibhausgase

Enthält Komponente(n) aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 2024/573) enthalten

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 2024/590)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Treibhausgase

Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 2024/573)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 2024/590)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Spezifische Abfallverwertung. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Darf nicht mit dem Hausmüll deponiert werden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 9 / 13

14. <u>2. Ord</u>	-Nummer oder ID-Nummer	4050
	lummer	1950
Ordni	Inungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	ungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Trar	nsportgefahrenklassen	
Numr	mer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse		2
	ifizierungscode	5F
	packungsgruppe	
Verpa	ackungsgruppe	
Gefah	nrzettel	2.1
14.5. Um	weltgefahren	
	zeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
		nem
	sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	ervorschriften	190
Sonde	ervorschriften	327
Sonde	ervorschriften	344
Sonde	ervorschriften	625
		Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü
begre	enzte Mengen	flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomasse).
enbahn	n (RID)	
14. <u>1.</u> UN-	-Nummer oder ID-Nummer	
	lummer	1950
-	Inungsgemäße UN-Versandbezeichnung	· · · ·
		Druckgasnackungen
	ungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
	nsportgefahrenklassen	
Numr	mer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse		2
<u> </u>	ifizierungscode	5F
		V
	packungsgruppe	
Verpa	ackungsgruppe	
Gefah	hrzettel	2.1
14.5. Um	weltgefahren	
	zeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
	sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	110.11
		100
	ervorschriften	190
Sonde	ervorschriften	327
Sonde	ervorschriften	344
Sonde	ervorschriften	625
	enzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomasse).
nenwa	sserstraßen (ADN)	
	• •	
	-Nummer oder ID-Nummer	1.000
UN-N	lummer/ID-Nummer	1950
14. <u>2. Ord</u>	dnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordni	ungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
	nsportgefahrenklassen	
	· •	2
Klasse		2
Klassi	ifizierungscode	5F
14. <u>4.</u> Ver	packungsgruppe	
	ackungsgruppe	
lverpa	0 0 FF -	24
	nrzettel	17.1
Gefah	hrzettel	2.1
Gefah 14.5. Um	weltgefahren	
Gefah 14.5. Um Kennz	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
Gefah 14.5. Um Kennz	weltgefahren	
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Bes	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe	
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Beso Sonde	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften	nein
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Besi Sonde Sonde	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften	nein 190 327
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Bess Sonde Sonde	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften	nein 190 327 344
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Bess Sonde Sonde	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften	nein 190 327
Gefah 14.5. Umv Kennz 14.6. Best Sonde Sonde Sonde Sonde	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften	nein 190 327 344 625
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Besi Sonde Sonde Sonde Begre	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften	nein 190 327 344 625 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Bess Sonde Sonde Sonde Sonde Begre	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften	nein 190 327 344 625 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Besi Sonde Sonde Sonde Begre e (IMDG	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften erzte Mengen G/IMSBC) -Nummer oder ID-Nummer	nein 190 327 344 625 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung füflüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomasse).
Gefah 14.5. Um Kennz 14.6. Best Sonde Sonde Sonde Begre e (IMDG 14.1. UN- UN-NI	weltgefahren zeichen für umweltgefährdende Stoffe sondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften ervorschriften	nein 190 327 344 625 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 10 / 13

Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

	SAFETY	CLEAN FS AEROSOL
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols
14.	3. Transportgefahrenklassen	
	Klasse	2.1
14.	4. Verpackungsgruppe	
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	2.1
14.	5. Umweltgefahren	
	Marine pollutant	-
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.	6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Sondervorschriften	190
	Sondervorschriften	277
	Sondervorschriften	327
	Sondervorschriften	344
	Sondervorschriften	381
	Sondervorschriften	63
	Sondervorschriften	959
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für
		flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg
		(Bruttomasse).
14.	7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Inst	trumenten
	Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar
uft (ICAO-TI/IATA-DGR)	
14.	1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
	UN-Nummer/ID-Nummer	1950
14.	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols, flammable

L

14. <u>1</u> . UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer/ID-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols, flammable
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug	
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
100 %	
718 g/l	

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Schwellenwerte unter normalen Umständen

Stoff oder Kategorie		Obere Stufe (Tonnen)		Für diesen Stoff oder dieses Gemisch muss die Summenregel angewendet werden für:
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE	5 000 (netto)	50 000 (netto)	Keine	Entflammbarkeit

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen

≥30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

REACH Liste der in Frage kommenden Stoffe

Enthält keine Bestandteile, die in der Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) (Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) aufgenommen sind

Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

REACH Anhang XIV - Zulassung

Enthält keine Bestandteile, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen sind

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 11 / 13

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen	Beschränkungsbedingungen
	oder der Zubereitungen	
· Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten	Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010, Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. c) Mit H304 gekennzeichnet
· Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexkremente, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender". 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Nationale Gesetzgebung Belgien SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Waterbezwaarlijkheid B (3); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)

Nationale Gesetzgebung Frankreich SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland SAFETY CLEAN FS AEROSOL

	Lagerklasse (TRGS510)	2B: Aerosolpackungen und Feuerzeuge	
	WGK	2; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017	
<u>K</u>	Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten		
	TA-Luft	5.2.5/I	

Nationale Gesetzgebung Österreich **SAFETY CLEAN FS AEROSOL**

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 12 / 13

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung UK

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

SAFETY CLEAN FS AEROSOL

Keine Daten vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

ATE Acute Toxicity Estimate **BCF Bioconcentration Factor** BEI **Biological Exposure Indices**

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level DNEL Derived No Effect Level EC10 Effect Concentration 10 % EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

GLP **Gute Laborpraxis** LC0 Lethal Concentration 0 % LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

LOAEC/LOAEL Lowest Observed Adverse Effect Concentration/Lowest Observed Adverse Effect Level No Observed Adverse Effect Concentration/No Observed Adverse Effect Level NOAEC/NOAEL

NOEC/NOEL No Observed Effect Concentration/No Observed Effect Level OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch **PNEC Predicted No Effect Concentration** STP **Sludge Treatment Process**

very Persistent & very Bioaccumulative vPvB

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind

eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 1 Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2025-04-03

Überarbeitungsnummer: 603 BIG-Nummer: 49027 13 / 13